

Vereinssatzung des Fördervereines der Sternenberg-Grundschule Altschweier e.V.

§1 Name, Zweck und Vereinsjahr

1. Der im Vereinsregister eingetragene Verein trägt den Namen „Förderverein der Sternenberg-Grundschule Altschweier e.V.“ und hat seinen Sitz in Bühl-Altschweier.
2. Der Verein hat den Zweck, in jeder ihm möglichen Weise
 - mittels Mitgliedsbeiträgen und Spenden die Sternenberg-Grundschule Altschweier in Bühl-Altschweier in seinem Erziehungs- und Bildungsauftrag finanziell gezielt zu unterstützen und zwar vorrangig im Interesse und zum Vorteil der Schüler;
 - die Sternenberg-Grundschule Altschweier ideell zu unterstützen und zu beraten;
 - Maßnahmen der Schule zur Förderung und Unterstützung der Lernfähigkeit und Lernbereitschaft der Schüler, insbesondere auch bedürftiger Schüler zu unterstützen
 - Veranstaltungen kultureller und sportlicher Art im Interesse der Schule zu fördern
 - Maßnahmen, die der Pflege partnerschaftlicher Verbindungen zu anderen Schulen und Städten, auch im Ausland, dienen, zu fördern.

Der Verein soll auch dazu dienen, eine ständige Verbindung zwischen Lehrerschaft, ehemaligen Lehrern, Schülern und ehemaligen Schülern, dem Elternbeirat sowie den Eltern zu schaffen.

3. Der Verein, mit Sitz in Bühl-Altschweier, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist somit selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres, erstmals ab 01.09.2005.

§2 Mitglieder und Vereinsorgane

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Vereinszwecke anerkennt und bereit ist, diese finanziell und gegebenenfalls ideell zu fördern. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages und nach freiem Ermessen.
2. Jede Mitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Vereinsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Schulleitung der Sternenberg-Grundschule Altschweier (insoweit in Vertretung des Vereinsvorstandes) zugehen.
3. Die Mitgliedsbeiträge und Spenden werden jeweils für ein Vereinsjahr im Voraus im Lastschriftverfahren eingezogen. Bei Beginn einer Mitgliedschaft sind der Beitrag und eventuelle Spende anteilig ab dem Beitrittsmonat einzuziehen.
4. Organe des Vereins sind der Vorstand nebst Kassenprüfern und die Mitgliederversammlung sowie gegebenenfalls Ausschüsse, die im Einzelfall durch Vorstandsbeschluss einberufen werden.

§3 Vorstand und Kassenprüfer

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Schulleiter und dem Vorsitzenden des Elternrates (bei dessen Verhinderung aus dessen Stellvertreter). Das Amt des Stellvertreters und des Schriftführers kann von einer Person wahrgenommen werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt, mit Ausnahme des Schulleiters und des Vorsitzenden des Elternbeirates, die kraft Amtes Vorstandsmitglieder sind.
3. Zwei Kassenprüfer, die nicht zugleich Vorstand sein dürfen, sind mit dem Vorstand für jeweils zwei Jahre zu wählen. Die Kasse muss von mindestens einem Kassenprüfer geprüft werden.

4. Scheidet ein gewählter Vorstand oder Kassenprüfer aus der Funktion aus (beispielsweise durch Amtsniederlegung oder Tod), so ist für die restliche Wahlperiode möglichst rasch ein Nachfolger zu wählen, spätestens auf der nächsten Jahresversammlung.
5. Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden; er kann die Vertretungsbefugnis auf seinen Stellvertreter übertragen und anderen Vorständen für bestimmte Bereiche Vollmacht erteilen.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Gesetze sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich in der Sternenberg-Grundschule in Bühl-Altschweier statt, regelmäßig im Oktober, in jedem Fall jedoch spätestens 3 Monate nach Schuljahresbeginn. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens 1 Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Die Versendung der Einladung als E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse gilt als schriftliche Einladung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder.
2. Soll die Jahresversammlung an einem anderen Termin oder Ort stattfinden, ist dazu rechtzeitig einzuladen. Der Vorstand kann auch weitere Versammlungen einberufen. Die Einladungen sind mit einer Frist von mindestens einer Woche an alle Mitglieder des Vereins zu versenden.

Die Mitglieder können vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen, wenn mindestens 20 % der in diesem Zeitpunkt vorhandenen Mitglieder dies wünschen. Die Versammlung ist in diesem Falle innerhalb eines Monats nach entsprechendem Verlangen vom Vorstand einzuberufen.

Nach Ablauf der Monatsfrist sind die Mitglieder berechtigt, die Versammlung selbst unter Wahrung der einwöchigen Einladungsfrist einzuberufen.

3. Satzungsänderungen, eventuell erforderliche Kreditaufnahmen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Versammlung beschließt über die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages und über die Verwendung der Vereinsmittel. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, durch Mehrheitsbeschluss über die Mittelverwendung bis zu 2.500,00 € im Einzelfall zu entscheiden, sofern kein Beschluss der Mitgliederversammlung entgegensteht.

Diese Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

5. In der Mitgliederversammlung erfolgt ein Rechenschaftsbericht seitens des Vorstandes. Überdies wird über Anträge, die seitens der Mitglieder spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes eingegangen sind, zur Abstimmung gestellt.

Bei sämtlichen Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Über die Tagesordnung und Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit abgestimmt, soweit diese Satzung keine anderweitige Mehrheit regelt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Sollten zumindest drei anwesende Mitglieder dies verlangen, wird geheim abgestimmt.

Über die Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu erstellen, in dem auch die getroffenen Beschlüsse niedergelegt und enthalten sind.

§5 Sonstiges

1. Alle geldlichen Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen, gemeinnützigen Zwecke, nämlich für die Förderung der Jugend-erziehung und Jugendbildung, verwendet werden.
2. Finanzielle Zuwendungen an Mitglieder aufgrund Ihrer Mitgliedereigenschaft sind ausgeschlossen, ebenso sonstige Begünstigungen von Mitgliedern oder anderen Personen durch Verwaltungsaufgaben und dergleichen.

Sämtliche Ämter werden ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt, gestattet ist nur die Erstattung angemessener, belegter Auslagen.

3. Für den Fall einer Auflösung des Vereins fällt das etwaige Vereinsvermögen an die Stadt Bühl mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zu verwenden, die im besonderen Erziehungs- und Bildungsauftrag der Sternenberg-Grundschule liegen.